

## § 6

(1) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten zu gruppieren. Dabei sind die Werte der betrieblich nicht genutzten Grundmittel sowie der Fremdanlagenerweiterungen getrennt von den betrieblich genutzten Grundmitteln nachzuweisen.

(2) Die Bestände der Grundmittelrechnung sind jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

## § 7

## Investitionsrechnung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Insbesondere sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Auftragnehmer,
- Investitionskosten und deren Finanzierung,
- Mehrkosten,
- Preiszu- und -abschläge,
- Termin der Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer,
- Übernahme der nutzungsfähigen Grundmittel in den Grundmittelbestand,
- noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben.

(3) Für die in die Titellisten aufzunehmenden Investitionsvorhaben sind die Angaben gemäß Abs. 2 je Investitionsvorhaben zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Die durchgeführten Investitionen (materielles Volumen) sind gleichzeitig nach Bau, Ausrüstungen und Sonstiges zu erfassen und nachzuweisen.

»

## Materialrechnung

## § 8

(1) In der Materialrechnung sind die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware auf Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mit folgenden Erfassungsmerkmalen nachzuweisen:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Lagerort.

(2) Auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände von Hilfsmaterial kann verzichtet werden.

## § 9

(1) Alle Materialzugänge für Grundmaterial sind nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. gemäß § 37 dem Materialbestandskonto zu belasten. Gleichzeitig sind die Zugänge von Grundmaterial auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mengenmäßig nachzuweisen.

(2) Der Verbrauch von Grundmaterial ist als Abgang von Grundmaterial entsprechend § 8 Abs. 1 und § 10 auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mengenmäßig nachzuweisen.

(3) Der auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten am Monatsende nachgewiesene Endbestand je Grundmaterialart ist mit den geltenden Preisen je Mengeneinheit zu bewerten und zum Gesamtwert zu aggregieren.

(4) Kann Grundmaterial auf Grund seiner Beschaffenheit und der Art seiner Entnahme (z. B. Massen- und Schüttgüter) nicht auf Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten nachgewiesen werden, sind die Bestände durch körperliche Inventuren monatlich zu ermitteln.

(5) Der Wert des monatlich zu buchenden Grundmaterialverbrauchs ist auf der Grundlage der Angaben der Finanzrechnung und der Bestandsnachweise gemäß den Absätzen 3 und 4 durch folgende Differenzrechnung zu ermitteln:

	Wert des Bestandes von Grundmaterial am Monatsbeginn
+ Wert des Zuganges von Grundmaterial des Monats gemäß Abs. 1	
X Wert des Bestandes von Grundmaterial am Monatsende gemäß den Absätzen 3 und 4	
= Verbrauch von Grundmaterial des Monats	

(6) Der Zugang von Hilfsmaterial ist nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages in die Kosten zu verrechnen, wenn gemäß § 8 Abs. 2 auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände verzichtet wird.

(7) Die Ermittlung der Zu- und Abgänge sowie der Bestände von zweckgebundenem Material und Handelsware hat analog den Festlegungen der Absätze 1 bis 5 zu erfolgen.

(8) Zum Bilanzstichtag sind die Bestände an Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware durch eine körperliche Inventur festzustellen und zu bewerten, sofern nicht durch das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ eine permanente Inventur bestätigt wurde. Die Vorbereitung und Durchführung der Inventur hat gemäß Anlage 2 zu erfolgen. In den Betrieben der Bauindustrie sowie des Anlagenbaus ist das Grundmaterial, welches auf Baustellen lagert und zum Zeitpunkt der körperlichen Inventur nicht eingebaut ist, als Materialbestand zu führen.

## § 10

(1) Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware sind mindestens auf den Lagerbestandskarten bzw. Lagerfachkarten mit Unterschrift des Empfängers, der Angabe des Entnahmedatums und Angabe der entnommenen Menge zu beurkunden. Die Anforderungen des Belegwesens entsprechend § 2 sind damit erfüllt.

(2) In einer betrieblichen Ordnung ist festzulegen, wer zum Empfang von Material berechtigt ist.